

**TARIFORDNUNG**  
**für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**  
**(KRABELSTUBE/KINDERGARTEN)**  
**der Gemeinde Schalchen**

**Präambel**

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.

**§ 1**

**Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
  
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024:
  - a) sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
  - b) die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.Wenn a) oder b) nicht möglich sind, ist
  - c) das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
  
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c) sonstige Einkünfte, z.Bsp. aus Vermietung und Verpachtung;
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
    - bei freiberuflich Tätigen (z.Bsp. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälte, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum **Einkommen zählen auch** alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.Bsp.
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
  - Arbeitslosengeld
  - Notstandshilfe
  - Studienbeihilfe
  - Wochengeld
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
  - AMFG-Beihilfen
  - Krankengeld
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
  - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
  - Sozialhilfe
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen **nicht** zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- (10) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht 1 Woche vor dem nächsten Monatsersten nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2**

### **Elternbeitrag**

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum/vom Kindergarten (betrifft ausschließlich Kindergartenkinder),
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 7 der gegenständlichen Verordnung oder Veranstaltungsbeiträge,
- (3) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.
  - (4) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischein sind von den Eltern zu tragen.
  - (5) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate vorgeschrieben und wird mittels Bankeinzug eingehoben.
  - (6) Ist ein Kind mindestens 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat ermäßigt. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen. Das Fernbleiben aufgrund eigener Interessen wird in der Abrechnung nicht berücksichtigt.
  - (7) Für Monatsteile ohne Betrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquot berechnet.

### **§ 3**

#### **Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt lt. aktueller OÖ Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung:
  1. für den Nachmittagstarif für Kinder bis zum Schuleintritt **51 Euro**,  
der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 %  
und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 %  
des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr mittels Beschlusses des Gemeindevorstandes ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitragsbemessungsgrundlage heranzuziehen ist, von der GIS gebührenbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind.  
Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

#### § 4

##### Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:
  1. für den Nachmittagstarif für Kinder bis zum Schuleintritt **132 Euro**, der sich bei der Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme und des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages reduziert.

#### § 5

##### Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung des selbigen Rechtsträgers, ist für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. (Krabbelstube = Rechtsträger Familienzentrum GmbH der OÖ Kinderfreunde; Kindergärten = Rechtsträger Gemeinde Schalchen)

Alle Elternbeiträge werden kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet.

#### § 6

##### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei:
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

#### § 7

##### Materialbeiträge (Werkbeiträge)

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden
  - im Kindergarten Materialbeiträge in der Höhe von **85,00 € pro Arbeitsjahr** einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres eingehoben.
  - in der Krabbelstube vom Rechtsträger **6,00 € pro Kind/Monat** eingehoben.

- (2) Bei Eintritt in den Kindergarten während des Jahres wird der Beitrag aliquot für die Zeit von Eintritt bis Ende des Kindergartenjahres berechnet.
- (3) Bei vorzeitigem Austritt aus dem Kindergarten erfolgt eine Rückzahlung für den Zeitraum des Nicht-Besuches.
- (4) Die Materialbeiträge werden kaufmännisch auf ganze Eurobeträge gerundet.

## **§ 8**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 7 sind indexgesichert.

Die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seiner Stelle tretender Index.

## **§ 9**

### **Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag lt. jeweils gültigen Hebesatz pro Essensportion verrechnet.

Ist ein Kind wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Essensbeitrag bei einer Abmeldung laut Elternbrief für diesen Monat entsprechend (für den Zeitraum der Abwesenheit) ermäßigt. Die Erkrankung ist mittels **Arztbestätigung** nachzuweisen. Das Fernbleiben aufgrund eigener Interessen wird in der Abrechnung nicht berücksichtigt.

(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro pro Kind vorgeschrieben. Dieser Beitrag wird einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres in der Höhe von 110 Euro für 11 Monate im Vorhinein eingehoben.

- a. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Monate im Vorhinein eingehoben.
- b. Bei vorzeitiger Abmeldung vom Kindergartenbus erfolgt eine Rückzahlung für den Zeitraum der Nicht-Inanspruchnahme des Transportes.

## **§ 10**

### **Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden**

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Betreuungsplatz beansprucht und sich die Nachbargemeinde verpflichtet, den von der Gemeinde festgesetzten Gemeindeanteil pro Kind/ Monat i.d.H.v. € 400,00 für den Krabbelstubenbesuch zu bezahlen (Gemeindebestätigung erforderlich).

Für den Kindergartenbesuch ist von der jeweiligen Fremdgemeinde der festgesetzte Mindestbeitrag lt. OÖ Elternbeitragsverordnung pro Kind/Monat zu entrichten.

## **§ 11**

### **Umsatzsteuer**

Die Gebührensätze in dieser Verordnung verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen am 11.09.2025 beschlossen und tritt rückwirkend mit 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung vom 01.09.2023 außer Kraft.